
Empfohlene Gehaltsuntergrenzen für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte

1. Berufsjahre

Die Höhe des Bruttogehaltes richtet sich nach der Anzahl der Berufsjahre. Die Berufsjahre zählen vom ersten Monat nach der Approbation, in der die Tierärztin/der Tierarzt in einem Angestelltenverhältnis steht.

Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit einer Arbeitszeit von 20 und weniger Wochenstunden sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse mit mehr als 20 Wochenstunden sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen.

Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis auf Grund der Inanspruchnahme gesetzlicher Elternzeiten ruht, sind nicht berücksichtigungsfähig.

2. Gehaltstabelle

Die Tätigkeitsgruppe I entspricht dem Grundgehalt für Tierärzte/innen. Die Tätigkeitsgruppe II erhält 10 % und die Tätigkeitsgruppe III 25 % Zuschlag.

Die **Eingruppierung in die einzelnen Tätigkeitsgruppen** erfolgt nach Fähigkeiten und Ausbildungsstand der/des angestellten Tierärztin/Tierarztes. Ebenso kann die Übernahme von praxisorganisatorischen Tätigkeiten bei der Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppen herangezogen werden. Die Eingruppierung erfolgt durch den Arbeitgeber nach einem Mitarbeitergespräch. Stufenlose Übergänge zwischen den einzelnen Tätigkeitsgruppen sind möglich.

Folgende Tätigkeiten können bei der Eingruppierung berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um eine **Beispielliste**, welche entsprechend der jeweiligen Praxisstruktur erweitert und angepasst werden kann.

Tätigkeitsgruppe I Grundgehalt

- Beteiligung an der Sprechstunde bzw. Fahrpraxis
- selbständige Durchführung kleinerer chirurgischer Eingriffe, wie z.B. Kastration Kater und Rüde, Wundversorgungen etc.

Tätigkeitsgruppe II Grundgehalt plus 10 % Zuschlag

- Selbständige Durchführung der Sprechstunde bzw. Fahrpraxis
- selbständige Durchführung von z.B. aufwändigen Weichteiloperationen (Kleintier: Kaiserschnitt, Pyometra, Milzextirpation, Magendrehung) bzw. anderen Operationen (Kastration Hengst, Kaiserschnitt(Rind), Labmagenoperationen).
- Selbständig und sicheres Management in der Bestandsbetreuung (Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen auf Einzeltier- und Herdenbasis)

Tätigkeitsgruppe III Grundgehalt plus 25 % Zuschlag

- Spezialisierung (z.B. Chirurgie, Kardiologie, Radiologie.....), so dass daraus Überweisungen von Patienten durch andere KollegInnen resultieren.
- Eigen- und selbständige Leitung und Lösung von komplizierteren Bestandsproblemen, Entwicklung problemorientierter Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte. Kompetente Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz und Zucht im Bestand.
- Ausbildung bzw. Weiterbildung der KollegenInnen und TFA's.
- Beteiligung an praxisorganisatorischen Aufgaben (z.B. Strahlenschutzbeauftragte bzw. -beauftragter, Hygienebeauftragte bzw. -beauftragter, Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für die Dienstplanung, Qualitätsmanagement oder Arbeitssicherheit).

3. Mindestgehälter in EUR

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
1	3600	3960	4500
2	3750	4125	4687,5
3	3750	4125	4687,5
4	3900	4290	4875
5	3900	4290	4875
6	4050	4455	5062,5
7	4050	4455	5062,5
8	4200	4620	5250
9	4200	4620	5250
10	4350	4785	5437,5

Die Tabelle versteht sich als Auflistung von Bruttomonatsgehältern auf Grundlage einer **40-h-Arbeitswoche ohne Überstunden** mit exakter Arbeitszeiterfassung. Jede zusätzlich geleistete Arbeitsstunde wird zusätzlich mit einem **173tel** des Bruttomonatsgehaltes vergütet.

Das bpt-Prämienmodell wird als Alternative ebenfalls empfohlen.

Diese Gehaltsempfehlungen werden regelmäßig angepasst.

4. Erläuterungen

- a. Notdienst** ist als zusätzliche Arbeitszeit zu berücksichtigen und wie Überstunden mit 1/173 des Bruttomonatsgehaltes pro Stunde zu entlohnen. Auf diese Arbeitszeiten sind Zuschläge (z.B. Nachtzuschläge) zusätzlich zu berücksichtigen.
- b. Fortbildung**
Hier wird auf die Ausführungen des bpt durch Herrn Panek verwiesen. Es gibt zwar eine Fortbildungspflicht für Tierärzte/innen aber keine gesetzliche Regelung, inwieweit sich der Arbeitgeber an den Kosten hierfür zu beteiligen hat. Es wird daher empfohlen diese Frage mit betrieblichen Vereinbarungen zu regeln.
- c. Eingruppierung**
Die regelmäßige Durchführung jährlicher Mitarbeitergespräche wird ausdrücklich empfohlen, um den Vorgang der Eingruppierung für die/den angestellte/n Tierärztin/Tierarzt transparent zu machen. Die Eingruppierung erfolgt immer unter Berücksichtigung aller für die Praxis/Klinik relevanten Tätigkeiten.
- d. Regionale Unterschiede**
Die genannten Gehaltsempfehlungen sind Mindestgehaltsempfehlungen. In Regionen mit höheren Lebenshaltungskosten können beispielsweise prozentuale Zuschläge gezahlt werden. Ebenso ist die Zahlung eines Weihnachtsgeldes und/oder Urlaubsgeldes oder Zuschüsse zur Fortbildung geeignet die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen.
- e.** Die der Gehaltstabelle zugrunde liegenden Gehaltssteigerungen aufgrund der Berufsjahre orientieren sich an vergleichbaren Tarifverträgen wie zum Beispiel dem Gehaltstarifvertrag für tiermedizinische Fachangestellte.